

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Änderung der Gebührensatzung von Elternbeiträgen (Az.: 02-1600-159/15)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	26.04.2016

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt den Petenten für ihre Eingabe, spricht sich jedoch gegen eine Änderung der Gebührensatzung von Elternbeiträgen aus. Der Ausschuss sieht die gewünschte finanzielle Entlastung kinderreicher Familien durch die Regelungen der Satzung ausreichend berücksichtigt.

Alternative:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt den Petenten für ihre Eingabe und spricht sich für eine Änderung der Gebührensatzung von Elternbeiträgen im Sinne der Petenten aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Die Petenten beziehen sich in ihrer Beschwerde darauf, dass sie aus ihrer Sicht in eine zu hohe Einkommensstufe eingruppiert wurden und somit einen zu hohen Elternbeitrag zahlen. Des Weiteren führen sie an, dass bei der Berechnung des maßgeblichen Einkommens weder Kinderbetreuungskosten noch die Kinderfreibeträge für alle Kinder berücksichtigt wurden. Sie beantragen eine Satzungsänderung dahingehend, dass kinderreiche Familien, z.B. ab dem dritten Kind, beitragsfrei gestellt werden (vgl. Anlage 1).

Die Verwaltung empfiehlt, der Eingabe nicht zu folgen. Maßgeblich für die Berechnung der Elternbeiträge ist die Satzung zu Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen. Diese wurde zuletzt vom Rat am 23.06.2015 beschlossen (vgl. Anlage 2). In § 4 Absatz 6 ist geregelt, dass die gewährten Kinderfreibeträge und die Freibeträge für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nach § 32 Absatz 6 EStG in der jeweils geltenden Fassung ab dem dritten Kind vom ermittelten Einkommen abgezogen werden. Die Verwaltung hat die Berechnung im Falle der Petenten gemäß der Satzung durchgeführt. Die abweichende Rechtsauffassung der Petenten kann nicht nachvollzogen werden. Die Änderung des Satzungstextes wurde aus redaktionellen Gründen durchgeführt, da der alte Text für viele Eltern zu unverständlich gehalten war (vgl. Anlage 3).

Die steuerlichen Freibeträge für das erste und zweite Kind werden bereits bei der Berechnung der Einkommensstufen berücksichtigt, so dass diese Freibeträge nicht nochmal abgezogen werden. Aufgrund dessen wurde in § 4 Absatz 6 der Beitragssatzung bewusst angegeben, dass eine Berücksichtigung des Kinderfreibetrages erst ab dem dritten Kind erfolgt. Würde man zusätzlich die Kinderfreibeträge für die ersten beiden Kinder berücksichtigen, so müsste im Gegenzug die Einkommensstufe entsprechend erhöht werden.

Entgegen der Auffassung der Petenten werden somit alle steuerlichen Freibeträge nach dem Einkommenssteuergesetz bei der Berechnung berücksichtigt und kinderreiche Familien finanziell entlas-

tet. Die Verwaltung spricht sich daher gegen die von den Petenten beantragte Änderung der Beitragssatzung aus.

Zu dem von den Petenten erwähnten Kinderfreibetrag ist festzustellen, dass dieser tatsächlich versehentlich nicht berücksichtigt wurde. Eine Neuberechnung hat aber ergeben, dass sich auch nach Berücksichtigung dieses Freibetrages nichts an der errechneten Einkommensstufe ändert. Der Elternbeitrag bleibt unverändert.